

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Christian Dürr, Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes

A. Problem

Nach dem Bundesministergesetz in der derzeit geltenden Fassung gilt für Bundesminister, die nach einer Amtszeit von mehr als zwei, aber weniger als vier Jahren durch Ausscheiden des Bundeskanzlers oder durch Auflösung des Bundestages ihr Amt verlieren, eine rechtliche Fiktion, wonach ihre abgeleistete Amtszeit bei der Berechnung des Ruhegehaltsanspruchs als Amtszeit von vier Jahren gilt.

Zudem ist die Minderung des Ruhegehalts bei vorzeitiger Beantragung auf maximal 14,4 Prozentpunkte (entsprechend einer Minderung für einen um vier Jahre früheren Ruhestand) beschränkt. Zusammen mit der Verschiebung der Regelaltersgrenze für Beamte auf 67 Jahre ergibt sich daraus eine besondere Form der „Rente mit 63“ speziell für Bundesminister: Beantragen sie bereits zur Vollendung des 60. Lebensjahres das Ruhegehalt, wird es so berechnet, als hätten sie schon das 63. Lebensjahr vollendet.

B. Lösung

Die rechtliche Fiktion des § 15 Absatz 1 Satz 2 des Bundesministergesetzes, wonach unter bestimmten Umständen eine Amtszeit als Bundesminister von mehr als zwei Jahren als Amtszeit von vier Jahren gilt, wird aufgehoben und stattdessen eine Regelung eingeführt, die die Versorgungsansprüche proportional zur tatsächlichen Amtszeit ansteigen lässt.

Die Deckelung der Minderung des Ruhegehalts in § 15 Absatz 3 Satz 5 des Bundesministergesetzes auf 14,4 Prozentpunkte wird aufgehoben, so dass künftig – je nach Geburtsjahrgang des Regierungsmitglieds und Ruhestandsbeginn – eine Minderung des Ruhegehalts um bis zu 25,2 Prozentpunkte erfolgen kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesministergesetzes

§ 15 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung hat von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es der Bundesregierung mindestens zwei Jahre angehört hat; eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung sowie Zeiten einer vorausgegangenen Mitgliedschaft in einer Landesregierung, die zu keinem Anspruch auf Versorgung nach Landesrecht geführt haben wird berücksichtigt.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Monats, in dem

1. die für Beamte geltende Regelaltersgrenze erreicht oder
2. das Ruhegehalt auf Antrag vorzeitig ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen wird.

Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung einer Amtszeit von vier Jahren 27,74 vom Hundert des Amtsgehalts und des Ortszuschlags. Nach Vollendung einer Amtszeit von mindestens zwei Jahren beträgt das Ruhegehalt 13,87 vom Hundert, nach mindestens drei Jahren 20,805 vom Hundert. Es steigt mit jedem weiteren Amtsjahr um 2,39167 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Bundesregierung das Ruhegehalt vor Ende des Monats, in dem es die für Beamte geltende Regelaltersgrenze erreicht, vorzeitig in Anspruch nimmt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesministergesetz regelt u. a. die Versorgungsansprüche von Mitgliedern der Bundesregierung. Hier bestehen Regelungen, die Regierungsmitglieder in zwei besonderen Fällen unverhältnismäßig hohe Versorgungsansprüche zuweisen, die weder mit der Systematik der Versorgung von Regierungsmitgliedern noch der sonstigen Alterssicherungssysteme oder dem Leistungsprinzip in Einklang stehen:

1. Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Bundesministergesetzes in der derzeit geltenden Fassung gilt für Bundesminister, die nach einer Amtszeit von mehr als zwei, aber weniger als vier Jahren durch Ausscheiden des Bundeskanzlers oder durch Auflösung des Bundestages ihr Amt verlieren, eine rechtliche Fiktion, wonach ihre abgeleistete Amtszeit bei der Berechnung des Ruhegehaltsanspruchs als Amtszeit von vier Jahren gilt.
2. Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 5 des Bundesministergesetzes ist die Minderung des Ruhegehalts bei vorzeitiger Beantragung auf maximal 14,4 Prozentpunkte (entsprechend einer Minderung für einen um vier Jahre früheren Ruhestand) beschränkt. Zusammen mit der Schritt-für-Schritt-Verschiebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre für Beamte ergibt sich daraus nach und nach eine besondere Form der „Rente mit 63“ speziell für Bundesminister: Beantragen sie bereits zur Vollendung des 60. Lebensjahres das Ruhegehalt, wird das Ruhegehalt so berechnet, als hätten sie schon das 63. Lebensjahr vollendet. Dies steht im Gegensatz zum Beamtenrecht des Bundes, in dem zwar § 14 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Minderung des Ruhegehalts ebenfalls auf 14,4 Prozentpunkte begrenzt, jedoch gemäß § 52 Absatz 3 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes ein Eintritt in den Ruhestand frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres möglich ist, womit eine höhere Minderung als um 14,4 Prozentpunkte selbst bei Geltung der Regelaltersgrenze von 67 Jahren für die Jahrgänge ab 1964 gemäß § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes nicht möglich ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz sieht eine Änderung des Bundesministergesetzes mit dem Ziel vor, die versorgungsrechtliche Bevorzugung von vorzeitig aus dem Amt scheidenden und vorzeitig in den Ruhestand tretenden Bundesministern zu beenden. Dazu werden die entsprechenden Regelungen in § 15 des Gesetzes gestrichen bzw. modifiziert.

III. Alternativen

Anstelle der Streichung der Begrenzung der Minderung des Ruhegehalts auf 14,4 Prozentpunkte könnte das frühestmögliche Ruhestandsalter für Regierungsmitglieder im Einklang mit der beamtenrechtlichen Regelung von der Vollendung des 60. auf die Vollendung des 63. Lebensjahres angehoben werden. Dagegen spricht, dass es sich um einen Eingriff in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit, Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes, handelt, der nicht gerechtfertigt werden kann, da die Streichung der Begrenzung der Minderung des Ruhegehalts auf 14,4 Prozentpunkte ein aus Sicht der Steuerzahler gleich geeignetes, aber milderer Mittel zur Erreichung des legitimen Zwecks darstellt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesministergesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben stärkt die fiskalische Nachhaltigkeit des Bundeshaushalts.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu Minderausgaben im Bundeshaushalt. Die Höhe hängt vor allem davon ab, ob und ggf. wann eine neue Bundesregierung gebildet oder der Bundestag aufgelöst wird bzw. wie viele Bundesminister die Möglichkeit eines vorzeitigen Ruhestandes in Anspruch nehmen.

4. Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürger, die Wirtschaft oder die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine sonstigen Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es sind keine verbraucher- oder gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Da kein Erfüllungsaufwand entsteht, ist eine Evaluation der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesministertgesetzes)

Zu Nummer 1

In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird das Zahlwort „vier“ durch das Zahlwort „zwei“ ersetzt.

Dadurch wird Mitgliedern der Bundesregierung anstelle der wegfallenden rechtlichen Fiktion, wonach eine ununterbrochene Zugehörigkeit zur Bundesregierung von mehr als zwei Jahren als Amtszeit von vier Jahren gilt, ein Anspruch auf Ruhegehalt nach zwei Jahren gewährt, der allerdings in der Neufassung von § 15 Absatz 3 auf die Hälfte des Anspruchs, der nach vier Jahren erworben wird, begrenzt wird. So kann eine proportionale, der erbrachten Amtszeit angemessene Versorgung sichergestellt werden.

In § 15 Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 gestrichen, der lautet:

„Bei einer Beendigung des Amtsverhältnisses aus den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Gründen oder im Falle einer Auflösung des Bundestages und einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Bundesregierung von mehr als zwei Jahren gilt dies als Amtszeit von vier Jahren.“

Durch die Streichung verliert die rechtliche Fiktion, wonach unter den genannten Umständen eine Amtszeit von mehr zwei Jahren als eine Amtszeit von vier Jahren – mit entsprechendem Versorgungsanspruch auf 27,74 vom Hundert des Amtsgehalts und des Ortszuschlags – gilt, ihre Rechtskraft.

Zu Nummer 2

Nach § 15 Absatz 3 Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei einer Amtszeit von mindestens zwei Jahren beträgt das Ruhegehalt 13,87 vom Hundert, bei mindestens drei Jahren 20,805 vom Hundert.“

Auf diese Weise wird die Regelungslücke geschlossen, die durch den Wegfall von § 15 Absatz 1 Satz 2 entstände: An die Stelle der bisherigen Fiktion, dass mehr als zwei Amtsjahre versorgungsrechtlich wie vier Amtsjahre zu behandeln sind, tritt eine Regelung, die für jedes tatsächlich vollendete Amtsjahr einen proportionalen Anstieg des Ruhegehaltssatzes vorsieht. Dabei ergibt sich der Wert 13,87 für zwei vollendete Amtsjahre durch Halbierung des Wertes für vier vollendete Amtsjahre aus § 15 Absatz 3 Satz 2; der Wert 20,805 für drei vollendete Amtsjahre ergibt sich durch Interpolation der Werte für zwei und für vier Jahre. Nach Vollendung des vierten Amtsjahres tritt unverändert die Regelung des § 15 Absatz 3 Satz 3 ein, wonach der Ruhegehaltsanspruch mit jedem weiteren Amtsjahr um 2,39167 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert ansteigt.

In § 15 Absatz 3 wird der bisherige Satz 5 gestrichen, der lautet:

„Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 vom Hundert nicht überschreiten.“

Durch die Streichung verliert die Begrenzung der Minderung des Ruhegehalts ihre Rechtskraft, so dass künftig ein Regierungsmitglied, das bereits z. B. mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten möchte, eine entsprechend proportional höhere Kürzung seines Ruhegehalts um 3,6 Prozentpunkte für jedes Jahr hinnehmen muss. Geht ein Regierungsmitglied, das nach 1963 geboren wurde, bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Kraft, resultiert daraus eine Kürzung der Versorgungsbezüge um 25,2 vom Hundert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es sollte schnellstmöglich in Kraft treten, da ein baldiger wichtiger Anwendungsfall möglich erscheint.

